

BVGer D-4220/2021 vom 16. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4220_2021

FR: TAF D-4220/2021 du 16 décembre 2021

IT: TAF D-4220/2021 del 16 dicembre 2021

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Entscheiden, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Entscheide aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 1.4

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.5

Der Grundsatz, dass Abschreibungsbeschlüsse nicht in Revision gezogen werden können, gilt nicht, wenn das Revisionsbegehren ausschliesslich gegen die Kostenaufgabe beziehungsweise den Entschädigungspunkt gerichtet ist, da insoweit ein eigenständiger Urteilsspruch vorliegt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000/29 E. 2, S.246).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller zielt mit seiner Eingabe auf eine Abänderung der Entschädigungsregelung des rubrizierten Abschreibungsentscheids ab, wobei er sich sinngemäss auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG beruft, auch wenn er diese Bestimmung nicht explizit nennt. Die Eingabe ist nach Prüfung der Aktenlage als Revisionsgesuch betreffend die Abweisung des Gesuchs um Ausrichtung einer Parteientschädigung im rubrizierten Abschreibungsentscheid zu erkennen, da er ausdrücklich und ausschliesslich die Abänderung des Entscheids in dieser Hinsicht beantragt. Nach dem Gesagten ist die Eingabe vom 21. September 2021 als Revisionsgesuch entgegen zu nehmen.

E. 2.3

Der Gesuchsteller zeigt in seiner Eingabe ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf.

E. 2.4

Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3.1

Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers macht geltend, dass sein Handeln notwendig gewesen sei, da er vom Vollzugsstopp am Tag der Einreichung der Rechtsverweigerungsbeschwerde keine Kenntnis gehabt habe. Diese fehlende Kenntnis könne er nunmehr mit dem Schreiben des SEM vom 13. September 2021 belegen.

E. 3.2

Es ist vorab festzuhalten, dass der im Schreiben des SEM geschilderte Sachverhalt grundsätzlich geeignet sein könnte, eine neue Tatsache darzustellen, die die Beurteilung der Abweisung des Gesuchs um angemessene Parteientschädigung beeinflussen könnte. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abweisung des Gesuchs um Ausrichtung einer Parteientschädigung seitens des Bundesverwaltungsgerichts darauf beruht, dass bereits ein Vollzugsstopp ergangen war und die Rechtsverweigerungsbeschwerde allein aus diesem Grund nicht notwendig war.

E. 3.3

In seinem Abschreibungsentscheid vom 30. August 2021 setzt sich das Bundesverwaltungsgericht aber nicht nur mit dieser Frage auseinander, da es auch aus anderen Gründen zu einer Abweisung des Gesuchs um Ausrichtung einer Parteientschädigung gelangt. Es führte in diesem Kontext zwar aus, dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen gewesen wären, da das Verhalten der Vorinstanz «keineswegs als unrechtmässige Verzögerung des Verfahrens eingestuft werden» könne, da das SEM am zweiten Arbeitstag nach Eingang eines Wiedererwägungsgesuchs einen Vollzugsstopp angeordnet habe und somit eine Rechtsverweigerung offensichtlich nicht vorliege. Gleichzeitig führt es aber weiter aus, dass «sich auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich der Beschwerdeführer in Ausschaffungshaft befand, nicht rechtfertigt, bereits am vierten Arbeitstag nach der Stellung eines Wiedererwägungsgesuchs mit einem Antrag um sofortige Anordnung eines Vollzugsstopps eine Rechtsverweigerungsbeschwerde einzureichen» und «dass es sich daher entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers respektive seines Rechtsvertreters nicht als notwendig erwies, eine Rechtsverweigerungsbeschwerde zu erheben». Daher habe

«das Verhalten des Beschwerdeführers, welcher eine nicht als notwendig zu erachtende Rechtsverweigerungsbeschwerde einreichte und diese am folgenden Tag wieder zurückzog, die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens bewirkt».

E. 3.4

Der Antrag auf Ausrichtung einer angemessenen Parteientschädigung wurde dementsprechend nicht allein deswegen abgewiesen, weil das SEM bereits vor der Erhebung der Rechtsverweigerungsbeschwerde einen Vollzugsstopp erlassen hatte, sondern auch, weil es das Gericht nicht als notwendig ansah, bereits am vierten Arbeitstag nach Stellung eines Wiedererwägungsgesuches überhaupt eine Rechtsverweigerungsbeschwerde einzureichen. Die Unkenntnis des Gesuchstellers vom angeordneten Vollzugsstopp aufgrund eines Kanzleifehlers seitens des SEM beziehungsweise das vorgelegte Schreiben des SEM vom 13. September 2021 stellt im Hinblick auf die letztgenannten, tragenden Erwägungen für die Entscheidung des Gerichts, das Gesuch um Parteientschädigung abzuweisen, keine neue Tatsache oder neues Beweismittel dar, das im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichts als erheblich anzusehen wäre. Die Voraussetzungen für eine Revision des Abschreibungsentscheids hinsichtlich der Ausrichtung der Parteientschädigung gestützt auf Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG sind daher nicht erfüllt.

E. 3.5

Weitere Revisionsgründe sind nicht dargetan.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Abschreibungsentscheids des Bundesverwaltungsgerichts D-3763/2021 vom 30. August 2021 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.